

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz) 071380	GewA 3	
Gewerbe-Abmeldung Nach § 14 GewO oder § 55 c GewO		Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen		

Angaben zum Betriebsinhaber Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind ggf. auf Beiblättern zu ergänzen.

1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe der weiteren Gesellschafter)		2	Ort und Nr. des Registereintrages	

Angaben zur Person

3	Name		4	Vornamen		4a	Geschlecht männl. ☐ weibl. ☐	
5	Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)		6	Geburtsdatum		7	Geburtsort und -land	
8	Staatsangehörigkeit(en) deutsch: ☐ andere: ☐							
9	Anschrift der Wohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)							
		Telefon-Nr.		Telefax-Nr.		freiwillig: eMail/Web		

Angaben zum Betrieb

10	Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) / Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)							
11	Vertretungsberechtigte Person/Betriebsleiter (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen) Name, Vorname							

Anschriften (Straße, Haus-Nr., Plz, Ort)

12	Betriebsstätte							
		Telefon-Nr.		Telefax-Nr.		freiwillig: eMail/Web		
13	Hauptniederlassung (falls Betriebsstätte lediglich Zweigstelle ist)							
		Telefon-Nr.		Telefax-Nr.		freiwillig: eMail/Web		
14	Künftige Betriebsstätte, falls an einem anderen Ort eine Neuerrichtung beabsichtigt ist							
		Telefon-Nr.		Telefax-Nr.		freiwillig: eMail/Web		
15	Abgemeldete Tätigkeit – ggf. ein Beiblatt verwenden (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.)							

16	Wird die Tätigkeit (zuletzt) im Nebenerwerb betrieben? Ja ☐ Nein ☐		17	Datum der Betriebsaufgabe	
18	Art des abgemeldeten Betriebes Industrie ☐ Handwerk ☐ Handel ☐ Sonstiges ☐				
19	Zahl der bei Geschäftsaufgabe/-übergabe tätigen Personen (ohne Inhaber) Vollzeit ☐ Teilzeit ☐ Keine ☐				

Die Abmeldung wird erstattet für	20	Eine Hauptniederlassung ☐		Eine Zweigniederlassung ☐		Eine unselbständige Zweigstelle ☐	
	21	Ein Automatenaufstellungsgewerbe ☐		22		Ein Reisegewerbe ☐	
	Grund	23	24	Aufgabe / Übergabe		Vollständige Aufgabe ☐	
		Wechsel der Rechtsform ☐		Verlegung in einen anderen Meldebezirk ☐			
		Gesellschafteraustritt ☐		Gründung nach Umwandlungsgesetz (z. B. Verschmelzung, Spaltung) ☐		Erbfolge/Kauf/Pacht ☐	

26	Name des künftigen Gewerbetreibenden oder Firmenname							
27	Gründe für die Betriebsaufgabe (z.B. Alter, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Insolvenzverfahren usw.)							

Hinweis: Bitte auf der Rückseite die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit erneut anzeigepflichtig ist.

32			33		
		(Datum)			(Unterschrift)

I. Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbean-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8 a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8 a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adressdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1)